

Stand: Dezember 2015

Die Situation von Asylbewerbern nach der Asylantragstellung

Wenn Flüchtlinge in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, werden sie zunächst in einer Erstaufnahme untergebracht. Ob sie Asyl bekommen oder nicht, kann am wesentlichsten beeinflusst werden in der Anhörung im Asylverfahren, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt wird. Diese Anhörung wird im weiteren Verlauf umgangssprachlich „Interview“ genannt.

Zwischen der Antragsstellung für Asyl und dem Interview kann eine Befragung stattfinden, bei der der Asylbewerber zum Reiseweg gefragt wird. Dies ist nicht das Interview! Diese Befragung kann aber direkt vor dem Interview durchgeführt werden, meist doch schon früher, wenn die Fingerabdrücke gegeben werden. Nach den „Fingerabdrücken“ bekommt der Asylbewerber ein Ausweispapier, auf dem „Aufenthaltsgestattung“ steht.

Nun zieht es sich Monate, bis der Termin für das Interview stattfindet. Welche Leistungen der Asylbewerber in dieser Phase in Anspruch nehmen darf, unterliegt momentan den aktuellen Veränderungen aufgrund (sozial-)politischer Entscheidungen. Die Leistungshöhe etc. ist gesetzlich im Asylbewerberleistungsgesetz verankert. Der Regelsatz wurde größtenteils an die Harz IV Bezüge angeglichen.

Aktuell ist es (in Hamburg) so, dass voranging Bewerber_innen aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran in einen Sprachkurs dürfen. Sie fallen im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes aufgrund ihrer Nationalität in die Gruppe, die eine hohe Chance auf Asyl haben und aufgrund der positiven Bleibeperspektive schnell integriert werden sollen. Die andern finden in der Regel keine freien Plätze in Sprachkursen.

Bis 2014 war es (in Hamburg) die Aufgabe der Sozialarbeiter_innen in den Erstaufnahmen und Folgeunterkünften die Asylbewerber bezüglich ihrer Rechte und Pflichten zu beraten, ihnen hilfreiche Informationen zum Asylverfahren oder zu Sprachkursen zu geben und sie bei Bedarf an weiterführende Beratungsstellen zu vermitteln.

Aufgrund der erhöhten Flüchtlingszahlen in diesem Jahr sind sie angehalten, sich ausschließlich dem Management innerhalb der Unterkünfte zu widmen. Sie dürfen lediglich auf explizite Nachfrage des Asylbewerbers die Adresse einer Beratungsstelle ausdrucken, aber nicht beraten. Das hat zur Folge, dass Asylbewerber nicht informiert sind darüber, was auf sie zukommt, was von ihnen erwartet wird, wie sie sich im Verfahren am besten verhalten oder welche Termine besonders wichtig sind.

Am entscheidendsten in wie oben erwähnt das Interview. Hier müssen Gründe für das Asylgesuch mündlich und vollständig vorgebracht werden. Vollständig heißt, es können keine Gründe nach gereicht werden, wenn z.B. ein wichtiger Grund vergessen wurde zu sagen. Die Gründe für den Asylantrag beziehen sich auf eine Bedrohung für Leib, Leben und Freiheit und wecken allein bei dem Gedanken daran dramatische Erinnerungen im Asylbewerber.

Die meisten Asylbewerber kommen aus Kulturen, in denen indirekt kommuniziert wird und das Wohlbefinden des Gesprächspartners das höchste Ziel ist. So kann es vorkommen, wenn wir im persönlichen Gespräch sind, dass ein Asylbewerber auf die direkte Frage: „Warum bist du aus deinem Land geflohen?“ eine andere Antwort gibt, als wir es bei seiner Geschichte erwarten würden (wir wissen, dass er um sein Leben fürchtete). Er könnte anfangen zu erzählen, wie wenig Zukunftsperspektiven seine Kinder in dem Land hätten. Er würde erzählen, wie sicher Deutschland ist und welche Bildungschancen da vorhanden sind.

Warum tut er das? Vielleicht ist es ihm selbst unangenehm, über schlimme Erlebnisse zu reden. Oder er möchte nicht, dass wir „belastet werden“ bei all den schrecklichen Dingen, die er erlebt hat. Oder er ist es einfach nicht gewohnt, jemandem etwas Schlimmes direkt ins Gesicht zu sagen. Oder

weil es in seiner Kultur nett ist, zuerst und lange dem anderen ausführlichst zu schmeicheln. Fakt ist, dass er als ‚Wirtschaftsflüchtling‘ zurück in die Bedrohung abgeschoben werden könnte, wenn er so im Interview redet. Er/sie hätte keinen Grund für ein politisches Schutzgesuch vorgelegt. Das wäre eine schwerwiegende Folge davon, dass er nicht informiert ist darüber, was im Interview erwartet wird: detaillierte Beschreibungen, Fakten, Daten, Beweise. Wenn wir sowieso mit Asylbewerbern in Kontakt sind, die noch vor ihrem Interview stehen, warum tragen wir nicht wichtige Infos an sie heran und bereiten sie vor?

Die Vorbereitung auf das Interview und wichtige Informationen

- In Deutschland ist direkte und knallharte Kommunikation höflich. Auf eine Frage wird die Antwort ohne Umschweife und Komplimente erwartet.
- Im Interview die Wahrheit erzählen, denn falsche Geschichten werden ans Licht kommen.
- Dem Asylbewerber muss bewusst sein, dass das Erzählen seiner Geschichte ihn emotional so berührt, dass er sich nicht mehr an alles erinnern kann oder weinen muss. Deshalb ist es sinnvoll, das Erzählen seiner Fluchtgründe vorher mehrmals zu praktizieren, um nicht dann von seinen Emotionen „umgehauen“ zu werden. Evtl. können die Gründe auch aufgeschrieben werden um sie besser ein zu prägen. Aber den Zettel besser nicht mit zum Interview nehmen, sonst entsteht der Eindruck er hätte die Geschichte erfunden und muss sie nun ablesen.

- auf Details kommt es an, nur Persönliches berichten, nicht die allgemeine, politische Situation im Heimatland
- Daten, Fakten, Beweise: Jede Narbe gilt als Beweismaterial → zeigen!, Dokumente, Zeitungsartikel, können Verwandte noch Beweise nachschicken?
- Verfolgung wegen eines bestimmten „Merkmals“? Eigenschaften, politische/religiöse Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe usw. Verfolgung: Menschenrechtsverletzung oder Androhung davon; z.B. Bedrohung des Lebens, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, usw. Gab es andere schwere Gefahren für Leib, Leben und Freiheit?
- Was ist passiert und wie ist es abgelaufen?
- Wann und wo ist es passiert? Orte
- Warum ist es passiert? Worauf wurde die Verfolgung gerichtet? Was wurde damit bezweckt?
- Vom wem ging Verfolgung aus und an wen? Gehörten diese zur Regierung oder zu einer nicht-Regierungs-Partei? Wenn zweites: Warum hat die Regierung nicht geschützt?
- Tatsächliche oder gefürchtete Verfolgung?
- Was hat zu dem letztendlichen Entschluss zur Flucht geführt? Gibt es einen begründeten Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht?
- Wurde bereits woanders nach Schutz gesucht? Z.B in einer anderen Stadt, im Nachbarland, usw. Warum war der Schutz auch dort nicht gegeben?
- Welche Folgen hätten eine Rückkehr in die Heimat? Was wird bei einer Rückkehr befürchtet?
- Bestehen körperliche Einschränkungen oder behandlungsbedürftige Erkrankungen?

- Wenn Fragen oder Rückfragen vom BAMF-Mitarbeiter kommen, soll der Asylbewerber immer erst antworten, wenn er sicher ist, die Frage richtig verstanden zu haben. Ist er sich nicht sicher, dann soll er um Wiederholung der Fragen bitten.

- Der Asylbewerber hat das Recht, die Asylgründe in der Zeit vorzubringen, die er dazu braucht. Das heißt: Er darf sich diese Zeit nehmen, auch wenn die BAMF-Mitarbeiter drängeln oder sogar Druck aufbauen. Kommt es beispielsweise zu einem Ansturm von Emotionen (Tränenausbruch, Versetzung in einen

Schockzustand, Black out, ...), kann er sich eine Pause wünschen um das Gespräch danach weiter zu führen. Er muss aber klar sagen, dass er noch nicht alle Gründe vorgebracht hat.

Das kann ein beschämender Moment sein, in dem der Asylbewerber nur richtig reagiert (sprich: sich nicht drängelt lässt), wenn er im Vorfeld wusste: Emotionen können dabei hochkommen, das ist nicht schlimm und er darf sich Zeit nehmen, auch wenn die BAMF-Mitarbeiter ungeduldig werden.

- Dem Asylbewerber wird ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Wenn vom Asylbewerber im Verlauf die Vermutung besteht, der Dolmetscher übersetze nicht jedes Detail, muss er dies anmerken. Ebenfalls muss er es sagen, wenn er das Gefühl hat, nicht richtig verstanden zu werden. Am besten ist es noch, wenn dies im Protokoll vermerkt wird, ggf. kann er auf einen Vermerk im Protokoll bestehen.

Hier ist es vorteilhaft, wenn der Asylbewerber bereits gelernt, hat Fehler/Mängel direkt anzusprechen (wie es in der deutschen Kultur eben üblich ist). Das erfordert auch, dass er über das nötige Deutsch verfügt, um dies anzumerken...

- Gibt es Anzeichen für eine traumatische Störung oder sexuelle Übergriffe gegenüber des Asylbewerbers ist es sinnvoll, eine diesbezüglich geschulte, gleichgeschlechtliche Person führt dieses Interview durch. In diesem Fall rechtzeitig beim BAMF diese Info durch den Asylbewerber einreichen.

- Es besteht die Möglichkeit, dass eine Vertrauensperson (selbst kein Asylantragsteller aus der Familie) am Interview teilnimmt. Diese darf natürlich nicht die Angabe der Gründe für den Asylbewerber übernehmen. Das muss früh genug dem BAMF mitgeteilt werden.

- Das Protokoll des Interviews (meist auf Tonband) wird dem Asylbewerber während des Interviews in kleineren Abschnitten vorgelesen und Wort für Wort übersetzt. Bei Fehlern oder Missverständnissen, muss er auf Korrektur bestehen.

Wenn gefragt wird, ob auf die Übersetzung des Protokolls verzichtet werden kann, muss er auf die Wort für Wort-Übersetzung bestehen.

Am Ende des Interviews kann er um eine Abschrift des Protokolls zu bitten.

- Nach dem Interview gibt es eine lange Wartezeit.

→ Jeden Tag überprüfen, ob dir Post zugestellt wurde.

→ Die Wartezeit sinnvoll nutzen. Sinnvoll ist alles, was zu Integration beiträgt. Eine gute Integration schon in dieser Phase erhöht die Chance, zu bleiben.

- Wurde der Asylantrag abgelehnt, besteht ein Zeitraum von nur wenigen Tagen, gegen den Entschluss zu klagen. Spätestens hier braucht der Asylbewerber Rechtsbeistand. Der sollte noch am gleichen Tag kontaktiert werden.

Unterstützung bei der Integration

Sprache lernen: Wie kann der Asylbewerber seine Sprachkenntnisse erweitern? Bekommt er einen Sprachkurs finanziert? Gibt es Sprachunterricht von Ehrenamtlichen?

→ an einen Sprachkurs vermitteln

→ Möglichkeiten bieten, die neue Sprache im kleinen Rahmen anzuwenden

Gemeinnützige Arbeit: Der Asylbewerber kann sich in der Gesellschaft engagieren in Form von gemeinnütziger/ehrenamtlicher Arbeit. Dies ist möglich, auch wenn keine Arbeitsgenehmigung vorliegt. Es ist grundsätzlich sinnvoll, der Asylbewerber informiert die Sozialstelle über seine

Tätigkeit.

- Stellen für Ehrenamtliche schaffen
- in gemeinnützige Aktionen Asylbewerber einbinden
- ehrenamtliche Tätigkeit bescheinigen

Praktikum oder anderes: Wo liegen die Stärken und Fertigkeiten des Asylbewerbers? Was interessiert ihn besonders? Meist geht es aber nicht um die Präferenzen des Asylbewerbers, sondern darum, ihn in den Arbeitsmarkt zu integrieren – egal wie. Ist er dazu bereit?

Manchmal werden in den Asylunterkünften selbst kleine Jobs angeboten. Bitte hier immer beachten, ob der Asylbewerber dieses Praktikum/Job/Hospitation/usw überhaupt machen darf. Dafür gibt es eine Liste von der GGUA Flüchtlingshilfe. Dort steht auch, ob es einer Genehmigung der Ausländerbehörde für diese Arbeit bedarf.

- Praktikumsstellen vermitteln
- im Heim für internen Job anfragen
- alles bescheinigen lassen

Integration der Kinder: Bei Familien müssen auch die Kinder integriert werden. Bei Kindern im Schulalter: Gehen sie in eine Schule oder Vorbereitungsklasse? Jedes Kind hat in Deutschland das Recht, eine Schule zu besuchen; unabhängig von dem Aufenthaltsstatus der Eltern. Teilweise gehen Kinder von Asylbewerbern wochenlang nicht in die Schule, weil die Sozialarbeiter keine Zeit haben, um sie in der Schule anzumelden.

Gibt es Vereine, die einen Beitritt für diese Kinder fördern? Wofür sind die Eltern bereit zu zahlen?

- Nur nach Rücksprache mit dem Sozialarbeiter: Mit den Eltern die Kinder an der Schule anmelden.
- Zugang zu Vereinen schaffen
- zu öffentlichen/kirchlichen Kindergruppen einladen
- alles bescheinigen lassen

Quellenangaben:

Infomationsverbund Asyl & Migration: Die Anhörung im Asylverfahren – Hinweise für Asylsuchende in Deutschland, 2015

Infomationsverbund Asyl & Migration: Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr.1 – Das Asylverfahren in Deutschland, 2015

GGUA Flüchtlingshilfe: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis, bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum oder ähnliche Tätigkeiten für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, 07/2015

Diakonie Hamburg: Das sind Ihre Rechte! - Informationen und Anlaufstellen für Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere in Hamburg, 2013